

Richtlinie der Ortschaft Schönborn zur Förderung von Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Vereinsförderrichtlinie OS Schönborn)

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzung
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.1.1 Institutionelle Förderung
- 5.1.2 Projektförderung, Bemessungsgrundlagen
- 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
- 5.3 Form der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4 Allgemeine Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ortschaft Schönborn in der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Auf der Grundlage der SächsGemO § 67 Absatz 1 Punkte 4 bis 6 und dieser Richtlinie gewährt der Ortschaftsrat grundsätzlich Zuwendungen für die Maßnahmen von Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ortschaft Schönborn.
- (3) Die Förderung erfolgt auf Antrag im jeweiligen Haushaltsjahr, durch Beschluss des Ortschaftsrates in nichtöffentlicher Sitzung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht. Das Recht des Ortschaftsrates im Einzelfall Beschlüsse abweichend zu der Richtlinie zu fassen, bleibt unberührt.

2 Gegenstand der Förderung

Die Maßnahmen sollen dabei insbesondere zum Ziel haben:

- a. Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft
- b. Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Vereine mit entsprechender örtlicher Bedeutung
- c. Förderung von Investitionen in vereinseigene/ kommunale Gebäude und Grundstücke / oder Ausstattungen

3 Zuwendungsempfängerinnen und - empfänger

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und - empfänger sind Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht gestattet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden nur an Antragstellende ausgereicht,
 - die in der Ortschaft Schönborn ansässig sind
 - die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten können.
 - von denen die Abrechnung beantragter Fördermittel aus dem Vorjahr fristgemäß und ordnungsgemäß erfolgt ist.
 - Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.

- (2) Fördermöglichkeiten des Freistaates Sachsens und der Fachämter der Landeshauptstadt Dresden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung anzugeben.

- (1) Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

5.1.1 Institutionelle Förderung

Über Zuwendungen die regelmäßig wiederkehrend zur Deckung der laufenden Ausgaben bestimmt sind, entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.

5.1.2 Projektförderung; Bemessungsgrundlage

- (1) Zuwendungen für Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungs- empfangers für einzelne abgegrenzte Vorhaben z. B. Bauvorhaben, Beschaffungen, Durchführung einer Veranstaltung, o. ä. bestimmt.
- (2) Im Rahmen der Projektförderung sind grundsätzlich folgende Ausgaben förderfähig:
 - a. Ausgaben für Kultur, Sport etc. entsprechend Nr. 2
 - b. Mieten und Pachten für bewegliche Sachen oder kurzzeitige Anmietung von Räumen/ Gebäuden
 - c. Honorare und Aufwandsersatz
 - d. Verwaltungs- und Sachausgaben, Gebühren, Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Beschaffungen bis 400 EUR
 - f. Investive Ausgaben
 - g. sonstiges nach Beschluss des Ortschaftsrates

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird in der Regel als Teilfinanzierung, von bis zu 75 % der Gesamtkosten, bewilligt.
Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Regel als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller hat in der Regel einen angemessenen Eigenanteil in Höhe von 25% (= Förderung maximal 75%) der Gesamtkosten nachzuweisen.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.

Zu jeder Förderung soll eine Berichterstattung im „Heideboten“ der Ortschaft mit Angabe der Förderung durch die Ortschaft zu erfolgen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Der schriftlichen Antragstellung unter Verwendung der Formulare (siehe Anlagen) geht eine Vorstellung in der Sitzung des Ortschaftsrates im ersten Quartal eines jeden Jahres voraus. Der Antrag ist nachfolgend bei der Verwaltungsstelle in Langebrück, Weißiger Straße 5 einzureichen. Alle Formulare sind zwingend auszufüllen.

Anträge bis zu einer Zuwendungssumme von 1.500 EUR- Anlage 1

Anträge über eine Zuwendungssumme von 1.500 EUR hinaus sind nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache mit der Verwaltungsstelle Langebrück möglich.

Bei Beschaffungen ist vor Antragstellung ist zu prüfen, ob der Gegenstand ggf. von anderen Vereinen verliehen/ vermietet werden kann.

- (2) Für **jede** Veranstaltung/ jedes Vorhaben ist ein separater Antrag mit einem Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen/ Ausgaben) einzureichen, dabei sind die beantragten Mittel nicht mit zu berücksichtigen.
- (3) Termin zur Antragstellung (auch für Ausfallbürgschaften) ist im Regelfall mindestens 10 Tage vor der Sitzung des Ortschaftsrates im März, in Ausnahmefällen der 30.09. für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - bei Beschaffungen und Investitionen über 400 EUR mindestens 3 Angebote

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der/die Zuwendungsempfänger/-in kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht eingereicht wird.
- (2) Die Anforderung der Zuwendung bei Zuwendungen über 400 EUR, auch Abschlagszahlungen, erfolgt mittels Auszahlungsantrag gemäß Anlage 3

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist bis 15.11. des laufenden Haushaltjahres bei Investitionsförderungen innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare und durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.
- (2) Nicht zweckgerechte Verwendung der Zuwendung oder fehlende Nachweise führen zur Rückzahlungspflicht.

7.4 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Richtlinie Städtische Zuschüsse (soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

8. Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie des Ortschaftsrates Schönborn zur Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21.06.2000/01.08.2001.
- (2) Sie tritt rückwirkend zum 01.02.2015 in Kraft.

Dresden, 21.01.2015